

Ergänzungsantrag zum Beschlussantrag Nr.: 141-2016

§ 1 des Satzungsentwurfs soll um einen Satz 3 ergänzt werden:

„Das historische Endarchiv der einzelnen Ortsteile wird in der jeweiligen Ortsteilen geführt, soweit die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.“

Lesefassung:

§ 1

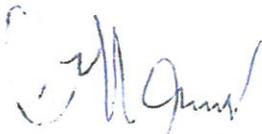
(1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen archiviert ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit im Rahmen einer von der Stadt Bitterfeld-Wolfen getragenen öffentlichen Einrichtung (Stadtarchiv). Es gliedert sich in die Teilbereiche historisches Endarchiv, Zwischenarchiv für die Verwaltung und es führt Sammlungsbestände.

Das historische Endarchiv der einzelnen Ortsteile wird in den jeweiligen Ortsteilen geführt, soweit die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes der Stadt Bitterfeld-Wolfen einschließlich der Rechts- und Funktionsvorgänger (Zuständigkeitsbereich) auf der Grundlage archivrechtlicher und archivwissenschaftlicher Grundsätze.

Begründung:

Die Wurzeln der einzelnen Ortsteile (Urkunden, Verträge) sind – soweit vorhanden – in den historischen Endarchiven zu finden. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es daher wichtig, solche identitätsprägende Unterlagen in den jeweiligen Ortsteilen vorliegen zu haben und einsehen zu können. Eine Zusammenlegung aller historischen Endarchive an einem Ort, wie von der Verwaltung angedacht (zB. Rathaus Wolfen), widerspricht den klaren Interessen der Bürgerinnen und Bürger aus den anderen Ortsteilen.



Dr. Joachim Gülland
Ortsbürgermeister Stadt Bitterfeld